jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/10/25 5Ob308/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1961

Norm

AußStrG §73
ZPO §6

Rechtssatz

Nach der jure crediti-Einantwortung läßt sich der ursprüngliche Mangel der gesetzlichen Vertretung von der zur Klagsführung erforderlichen verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht mehr beseitigen, weil kein rechtmäßig begründetes Prozeßrechtsverhältnis besteht, das einen ruhenden Nachlaß bilden könnte und in Ansehung dessen für eine gesetzliche Vertretung das Nachlasses gesorgt werden müßte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 308/61
  Entscheidungstext OGH 25.10.1961 5 Ob 308/61
  JBl 1962,389

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0007629

Dokumentnummer

JJR_19611025_OGH0002_0050OB00308_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at